

II-117 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

15.5.1963

28/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, Hermann Grouber, Gabriele und Genossen  
an den Bundesminister für Inneres,  
betreffend die Qualifikation des Polizei-Rayonsinspektors Oswald Hartlieb der Bundespolizeidirektion Klagenfurt im Zusammenhang mit einer Ehrenbeleidigungsklage gegen den Redakteur der "Neuen Zeit" Dr. Linortner.

-.-.-.-

Am 12. 9. 1962 versah Polizei-Rayonsinspektor Oswald Hartlieb (im folgenden kurz Hartlieb genannt) auftragsgemäß Absperrdienst vor dem brennenden Sanatorium Maria Hilf in Klagenfurt. Er hatte vom Einsatzleiter Polizeioberkommissär Dr. Winkler Auftrag, niemanden den Brandplatz betreten zu lassen. Gegen 23.00 Uhr erschien am Brandplatz der Redakteur der "Neuen Zeit" Klagenfurt, Dr. Linortner, und wollte zum Einsatzleiter der Feuerwehr. Hartlieb verwehrte ihm den Zutritt zum Brandplatz wegen der Gefährlichkeit und zur Sicherheit seiner eigenen Person. Dr. Linortner hatte die Hemdärmel aufgestreckt, wirres Haar und machte einen alkoholisierten Eindruck. Dr. Linortner berief sich auf seinen Presseausweis, den er angeblich persönlich von Minister Afritsch erhalten hätte. Hartlieb fragte ihn sodann, ob er mit einem Kraftfahrzeug angekommen wäre, und drohte ihm ob seines Zustandes die Abnahme des Führerscheines an. Eine neben ihm stehende Frau, bei der es sich angeblich um seine Ehefrau handelte, gab hierauf an, sie habe das Fahrzeug gelenkt. Daraus ergibt sich zweifellos, daß Hartlieb den Zustand des Dr. Linortner richtig beurteilt hat.

Nach diesem Wortwechsel bemerkte Dr. Linortner zu einem auf dem Gehweg stehenden Mann: "Der kleine Fisch läßt mich nicht hinein!" Hartlieb schenkte diesem Vorfall keine besondere Bedeutung und versah weiterhin auftragsgemäß seinen Dienst. Dieser Vorfall wurde von einer großen Anzahl von Personen beobachtet, die nachher ihr Mißfallen über das Benehmen des Dr. Linortner zum Ausdruck brachten und sich Hartlieb als Zeugen anboten. In diesem Zeitpunkt war es Hartlieb noch nicht bekannt, daß es sich bei diesem angeblichen Journalisten um den Redakteur der "Neuen Zeit" Dr. Linortner gehandelt hat.

Am Nachmittag des nächsten Tages erschien Dr. Linortner bei Polizeidirektor Dr. Straka mit einem vorbereiteten Manuskript mit der Über-

28/J

- 2 -

schrift "Frechheit" und bedeutete diesem offensichtlich, daß er die Absicht habe, dieses unter der Rubrik "Blitzlicht" zu veröffentlichen. Dr. Straka begab sich hierauf mit Dr. Linortner zum Zentralinspektor der Klagenfurter Sicherheitswache, Oberst Bily, stellte die Herren gegenseitig vor und teilte Oberst Bily mit, daß Dr. Linortner eine Beschwerde vorzubringen hätte.

Oberst Bily nahm von Dr. Linortner das Manuskript in Empfang und beauftragte seinen Adjutanten, Polizeioberleutnant Hübler, mit Dr. Linortner einen Aktenvermerk aufzunehmen. Oberleutnant Hübler verfaßte sodann nach den Äußerungen des Dr. Linortner einen Aktenvermerk, betreffend die Beschwerde wegen instruktionswidrigen Verhaltens eines Sicherheitswachebeamten, in welcher das Verhalten und die Äußerungen Hartliebs als eine ausgesprochene "Frechheit und Ungehörigkeit sondergleichen" bezeichnet wurde.

Dieser Aktenvermerk, unterschrieben von Oberst Bily, dem das Originalmanuskript Dr. Linortners ("Frechheit"), in welchem das Verhalten Hartliebs einwandfrei für einen Fall von "Dummheit oder Frechheit" bezeichnet wurde, angeschlossen war, wurde der Verkehrsabteilung im Dienstwege übermittelt. Dies führte dazu, daß eine Zahl von Beamten der Polizeidirektion Klagenfurt Gelegenheit hatten, den erwähnten Aktenvermerk und das beige-schlossene Manuskript einzusehen. Dem Auftrag, dazu Stellung zu nehmen, kam Hartlieb am 12. 10. 1962 nach und meldete, daß er wegen der beleidigenden Äußerungen am Brandplatz und die in der Beschwerde vorgebrachten Beleidigungen gegen Dr. Linortner Anzeige erstatten werde.

Am 16. 10. 1962 brachte Hartlieb durch den Rechtsanwalt Dr. Alexander Sadilla beim Bezirksgericht Klagenfurt die Privatanklage wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre ein. Bei der am 8. 11. 1962 durchgeführten Hauptverhandlung wurde vom Staatsanwalt wegen der Äußerung "der kleine Fisch läßt mich nicht hinein" der Strafantrag wegen § 312 StG. gestellt.

Zur Durchführung des beantragten Beweisverfahrens wurde die Hauptverhandlung vertagt. Auf Grund des Strafantrages der Staatsanwaltschaft wurde Dr. Linortner in weiterer Folge wegen § 312 StG. zu 300 S Geldstrafe, im Uneinbringlichkeitsfalle zu drei Tagen Arrest unbedingt verurteilt.

Am 6. 12. 1962 fand die Hauptverhandlung statt, bei der Polizeidirektor Dr. Straka und Oberst Bily, die von Dr. Linortner als Zeugen namhaft gemacht worden waren, vom Gericht vernommen. Während Dr. Straka Dr. Linortner in seiner Aussage in der Weise zu entlasten suchte, daß

28/J

- 3 -

er der Meinung Ausdruck gab, Dr. Linortner hätte nicht die Absicht gehabt, Hartlieb öffentlich zu beleidigen, schilderte Oberst Bily, wie es sich später herausstellte, den Sachverhalt völlig falsch. Er führte u.a. aus, daß Dr. Linortner von Dr. Straka zu ihm geschickt worden sei, während in Wirklichkeit Dr. Straka Dr. Linortner zu Oberst Bily gebracht hat und diesen sogar vorgestellt hat. Weiters gab Oberst Bily an, er selbst habe nach dem Entfernen des Dr. Linortner den Aktenvermerk angefertigt, während in Wirklichkeit dieser von seinem Adjutanten, Oberleutnant Hübler, auf Grund der Äußerungen des Dr. Linortner in dessen Beisein aufgenommen wurde. Auf Grund dieser Zeugenaussage, die sich im wesentlichen als unrichtig erwiesen hat, wurde Dr. Linortner in der I. Instanz freigesprochen. Gegen dieses Urteil hat Hartlieb berufen.

Knapp vor Weihnachten 1962 fand über Veranlassung des Polizeidirektors Dr. Straka im Einverständnis mit Hartlieb eine Besprechung statt, bei der zwischen Hartlieb und seinem Rechtsvertreter einerseits und Dr. Linortner mit seinem Rechtsvertreter, Dr. Straka, Oberst Bily und Major Thym (Abteilungskommandant des Hartlieb) andererseits über die Herbeiführung eines trágbaren Vergleiches verhandelt wurde. Nach mehreren Stunden wurde vereinbart, daß Hartlieb unter der Voraussetzung von der Einbringung der Berufung Abstand nehme, daß Dr. Linortner eine vom Rechtsvertreter verfaßte Ehrenerklärung abgebe, die den gleichen Dienstweg zu laufen hätte, als seinerzeit der Aktenvermerk mit dem angeschlossenen Manuskript gegangen ist. Knapp nach Abschluß dieses Vergleiches erschien bei der Besprechung der Lokalredakteur der "Neuen Zeit" Tinnacher und erklärte, er könne diesem Vergleich nicht zustimmen, da Hartlieb ein Funktionär der ÖVP (Personalvertreter der Fraktion christlicher Gewerkschafter und Obmannstellvertreter der ÖAAB-Stadtgruppe Heide in Klagenfurt) sei und er erst die Zustimmung der Lokalorganisation der SPÖ einholen müsse. Hartlieb erklärte hierauf, wenn diese Angelegenheit somit eine politische Wendung erfahre und man beabsichtige, sie nun auf dieser Basis zu bereinigen, würde er seine Funktionen sofort zurücklegen, um zu dokumentieren, daß sein dienstliches Verhalten in keinerlei Zusammenhang mit seiner politischen Einstellung stünde. Entrüstet ersuchte Polizeidirektor Dr. Straka Hartlieb, von dieser Maßnahme Abstand zu nehmen. Da bis zum letzten Tag des Ablaufes der Beruungsfrist keinerlei Ehrenerklärung abgegeben wurde, sah sich Hartlieb veranlaßt - schon im Hinblick auf die im ersten Prozeß aufgelaufenen Kosten -, die Berufung einzubringen.

28/J

- 4 -

Bei der am 19.3. 1963 durchgeführten Berufungsverhandlung, bei der Oberst Bily seine seinerzeitige Zeugenaussage in einigen Punkten revidierte, wurde auch Oberleutnant Hübler einvernommen und Dr. Linortner wegen Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 488 StG. unter Bezugnahme auf seine Verurteilung nach § 312 StG. zu einer Zusatzstrafe von 300 S, im Uneinbringlichkeitsfalle drei Tage Arrest und zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens beider Instanzen verurteilt.

Somit hatte Hartlieb auf gerichtlichem Weg, wie es normalerweise von einem Beamten verlangt wird, die Angriffe auf seine Ehre abgewehrt. Es wird bemerkt, daß Hartlieb zu den korrektesten und sympathischsten Beamten der Klagenfurter Verkehrsabteilung gehört, der sich deshalb in weiten Kreisen einer besonderen Beliebtheit erfreut. Polizeidirektor Dr. Straka hat vor diesen Vorfällen Hartlieb immer als beispielgehend für die anderen Beamten bezeichnet und sein Pflichtbewußtsein und seinen Fleiß besonders hervorgehoben. Seit seiner Zugehörigkeit zur Sicherheitswache war Hartlieb stets mit der Note "sehr gut" qualifiziert.

Anlässlich der jährlich fälligen Qualifikation wurde Hartlieb von seinem Wach- und Abteilungskommandanten wie in den vorhergehenden Jahren beschrieben. Zugleich mit der Vorlage der Dienstbeschreibung an die zuständige Qualifikationskommission in Graz (Vorsitzender: der jetzt vom Dienst suspendierte Oberpolizeirat Dr. Kunz) übersandte Polizeidirektor Dr. Straka ein Schreiben an den Vorsitzenden, in welchem er zum Verhalten des Hartlieb in Zusammenhang mit der Auseinandersetzung mit Dr. Linortner Stellung genommen hat. Die Übersendung der Qualifikationsunterlagen nach Graz erfolgte im Februar 1963, also noch vor der Verurteilung des Dr. Linortner.

Am 19. 4. 1963 erhielt Hartlieb die Verständigung über das Ergebnis des Verfahrens vor der Qualifikationskommission, nach welcher er nunmehr mit "minderentsprechend" qualifiziert erscheint.

Die Tatsache, daß ein seit eh und je sehr gut beschriebener Beamter, der bei Verteidigung seiner während des Dienstes angegriffenen Ehre den einzig richtigen Weg über das zuständige Gericht beschritten hat, seitens der Dienstbehörde eine solche Quittung erhält, daß er nunmehr als minderentsprechend qualifiziert wird, ist so alarmierend, daß die Beschreitung des ihm zustehenden Rechtsweges allein keinesfalls ausreichend ist. Es dreht sich hier nicht mehr um den Fall Hartlieb, sondern um die Frage, ob unter solchen Umständen ein korrekter und pflichtbewußter Beamter in Zukunft gegenüber Revanchegelüsten von Vorgesetzten vogelfrei ist, die

28/J

- 5 -

offensichtlich kein Interesse an einer korrekten Ausübung des Dienstes und der Abwehr unberechtigter Angriffe auf Exekutivorgane haben. Es soll in diesem Fall keineswegs davon ausgegangen und auch nicht untersucht werden, wie weit die Zugehörigkeit Hartliebs zur ÖVP einerseits und die Tatsache, daß es sich bei Dr. Linortner um den Redakteur einer sozialistischen Tageszeitung andererseits gehandelt hat, für die Entwicklung ausschlaggebend war. Es ist vielmehr in den Vordergrund zu stellen, daß Hartlieb im vollen Bewußtsein seiner Rechte als Bürger einer auf rechtsstaatlicher Ordnung beruhenden demokratischen Republik jene Wege beschritten hat, die ihm gesetzlich zur Verteidigung seiner Ehre gewährleistet sind. Wenn ihm nun daraus in dienstlicher Hinsicht die durch nichts gerechtfertigten Nachteile erwachsen, so wird das rechtsstaatliche Prinzip unserer Republik zur Farce. In der praktischen Auswirkung ergibt dies, daß die unabhängigen Gerichte zwar die Rechtsordnung herstellen, die Dienstbehörde aber Unrecht setzt, welches dem rechtsstaatlichen Prinzip geradezu ins Gesicht schlägt. Diese Entwicklung darf der Volksvertretung und den Spitzenverantwortlichen der staatlichen Verwaltung nicht unbekannt bleiben. Wenn man über den Fall Hartlieb zur Tagesordnung überginge, würde man der Willkür im Bereiche der staatlichen Verwaltung Tür und Tor öffnen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die

A n f r a g e :

- 1) Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, den zuständigen Behördenleiter zur Verantwortung zu ziehen, weil er bei Vorbringen einer Beschwerde gegen einen seiner Beamten nicht die notwendige Obsorge walten ließ, welche den Tatbestand der Übertretung gegen die Sicherheit der Ehre von vornherein ausgeschlossen hätte?
- 2) Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit festzustellen, welche konkreten Gründe für die Qualifikation des Pol. Ray. Insp. Oswald Hartlieb mit "minderentsprechend" ausschlaggebend waren und ob die der Qualifikationskommission in Graz vorgelegten Unterlagen nach objektiven Gesichtspunkten ausgelegt wurden?
- 3) Ist der Herr Bundesminister für Inneres der Meinung, daß das Beschreiten des gerichtlichen Weges zur Verteidigung der im Zusammenhang mit einer Dienstverrichtung verletzten Ehre dafür ausschlaggebend sein kann, daß der betreffende Beamte nach langjähriger sehr guter Quali-

28/J

- 6 -

fikation seines Verhaltens dafür in bezug auf sein Verhalten nunmehr mit nicht entsprechend qualifiziert wird?

- 4) Ist der Herr Bundesminister für Inneres bereit, unverzüglich Vorsorge zu treffen, daß durch entsprechende Weisungen an die zuständigen Dienstbehörden es in Zukunft ausgeschlossen ist, daß Beamte seines Ressorts, die im Rahmen der Gesetze die Wahrung ihrer Ehre wahrnehmen, vor Übergriffen der Behördenleiter geschützt werden?

-.-.-.-